
GEMEINDE RETTENBACH



Landkreis Günzburg

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUT- ZUNGSPLANES

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Agri-Photovoltaik – Westlich von Rettenbach“

(Flurnummer 301)

- A) PLANZEICHNUNG**
- B) BEGRÜNDUNG**
- C) UMWELTBERICHT**

ENTWURF

Fassung vom 18.05.2026

OPLA

**BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG**

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 24010
Bearbeitung: AG

INHALTSVERZEICHNIS

A)	PLANZEICHNUNG	3
1.	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich (M 1:5.000)	3
2.	1. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Sondergebiet Agri-Photovoltaik – Westlich von Rettenbach“ (M 1:5.000).....	4
3.	Zeichenerklärung (Auszug)	5
4.	1. Änderung des Flächennutzungsplans	6
	VERFAHRENSVERMERKE	7
B)	BEGRÜNDUNG	9
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	9
2.	Verfahren.....	9
3.	Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	10
4.	Übergeordnete Planungen	12
5.	Umweltbelange.....	19
6.	Standortwahl	19
7.	Darstellung im Flächennutzungsplan	20
8.	Artenschutz.....	21
C)	UMWELTBERICHT	22
1.	Vorbemerkung	22
2.	Zusammenfassung des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaik – Westlich von Rettenbach“	22
3.	Standortalternativenprüfung.....	24

A) PLANZEICHNUNG

1. AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ÄNDERUNGSBEREICH (M 1:5.000)

Flächennutzungsplan Rettenbach, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 02.07.2019.

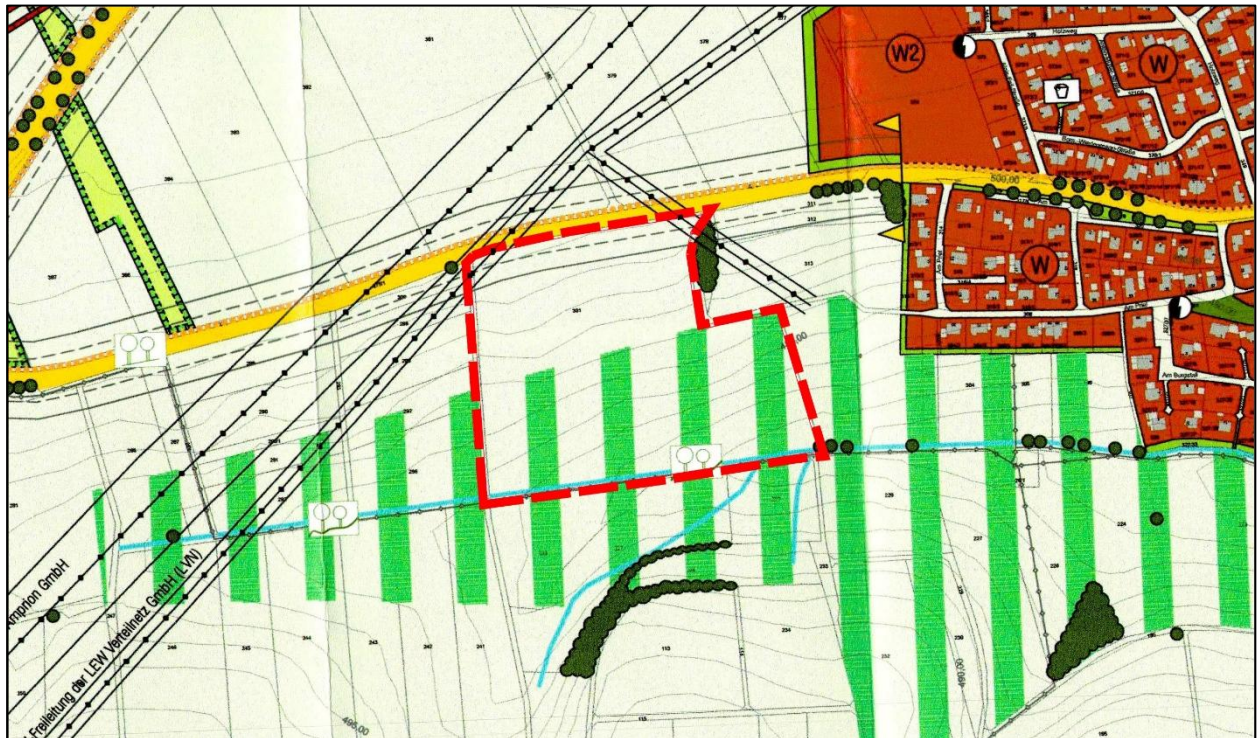


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan – Gemeinde Rettenbach mit Änderungsbereich (rot)

2. 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - „SONDERGEBIET AGRI-PHOTOVOLTAIK – WESTLICH VON RETTENBACH“ (M 1:5.000)

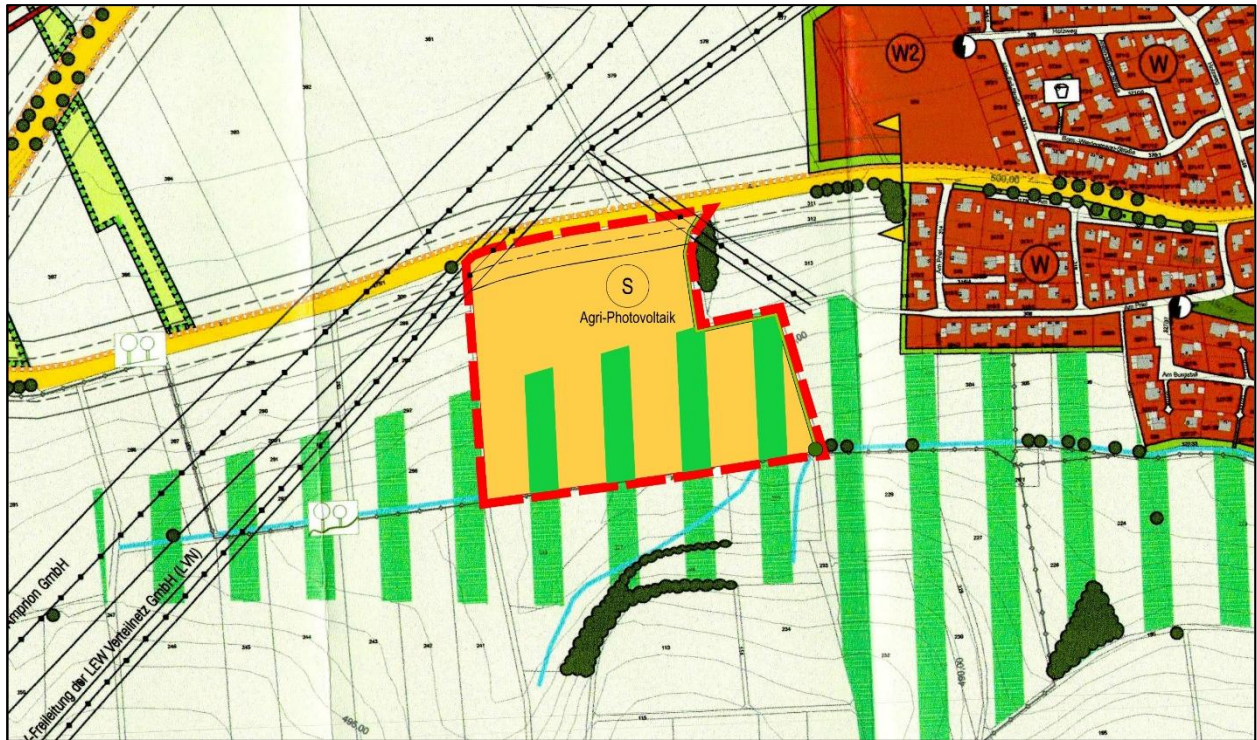


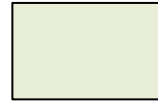
Abbildung 2: Ausschnitt Planzeichnung der 1. Flächennutzungsplanänderung

3. ZEICHENERKLÄRUNG (AUSZUG)

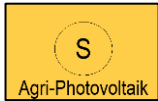
Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt im Übrigen die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan in der Fassung vom 26.01.2015.



Bereich der 1. Änderung



Flächen für die Landwirtschaft



Sondergebiet mit Zweckbestimmung
„Agri-Photovoltaik“



Grünflächen



Talraum: Fläche mit besonderer
ökologischer, orts- oder
landschaftsgestalterischer Bedeutung



Überörtliche und örtliche
Hauptwanderwege/ -radwege



Orts- und landschaftsprägende
Einzelbäume



Überörtliche und örtliche
Hauptverkehrsflächen



Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecke)



Bauverbotszone Kreisstraße 15m
Gem. Art. 23 (1) BayStrWG



Baubeschränkungszone Kreisstraße 30m
Gem. Art. 23 (1) BayStrWG

4. 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaik – Westlich von Rettenbach“ durchgeführt. Sie beinhaltet die Darstellung eines Sondergebietes (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ sowie der Grünfläche, die der Eingrünung dient.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt im Maßstab 1:5.000 und basiert auf einer Kartengrundlage ohne parzellenscharfe Abgrenzung. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass der unmittelbar am Plangebiet verlaufende Hirtenbach innerhalb des Geltungsbereichs liegt, obwohl dieser tatsächlich außerhalb verläuft. Ein Eingriff in den Hirtenbach findet nicht statt.

Der geplante Standort der Agri-Photovoltaikanlage liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird das Sondergebiet (S) für Agri-Photovoltaik aufgenommen, ohne dass die Funktion des Grünzugs als Landschaftsverbindung und Lebensraum für Flora und Fauna beeinträchtigt wird. Die Anlage wird durch gezielte Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild integriert, bestehende Gehölzstrukturen bleiben erhalten, und die ökologische Durchlässigkeit für Wildtiere ist gewährleistet. Damit bleibt die übergeordnete Funktion des Regionalen Grünzugs trotz der geplanten Nutzung erhalten und werden nicht beeinträchtigt.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom [Datum] gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am [Datum] ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung des in der Fassung vom [Datum] hat in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom [Datum] hat in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] stattgefunden.
- 4) Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom [Datum] wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] beteiligt.
- 5) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom [Datum] wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus, Zimmer [Raumbezeichnung], Anschrift: [Adresse], während folgender Zeiten [Werktage, Stunden] bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
- 6) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom [Datum] den Flächennutzungsplan in der Fassung vom [Datum] festgestellt.

Gemeinde Rettenbach, den

.....

Sandra Dietrich-Kast, 1. Bürgermeisterin

(Siegel)

- 7) Das Landratsamt Günzburg hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom
... AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....

Landratsamt Günzburg

(Siegel)

- 8) Ausgefertigt

Gemeinde Rettenbach, den

.....

Sandra Dietrich-Kast, 1. Bürgermeisterin

(Siegel)

- 9) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinden Rettenbach, den

.....

Sandra Dietrich-Kast, 1. Bürgermeisterin

(Siegel)

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung globaler und nationaler Herausforderungen im Bereich Klimaschutz und Energieversorgung. Rechtsvorschriften wie das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien unterstreichen sowohl die öffentliche Bedeutung dieses Vorhabens als auch seinen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2023) fordert eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, um die Klimaziele langfristig zu sichern (Ziel 6.2.1).

Die Gemeinde Rettenbach verfolgt das Ziel, durch die planungsrechtliche Sicherung den Ausbau einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage im Rahmen des EEG zu ermöglichen. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung der Errichtung dieser Anlage im Außenbereich.

Ziel der Änderung ist es, die Grundlage für eine effiziente Flächennutzung zu schaffen, indem die Fläche als Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ dargestellt wird. Gleichzeitig bleibt die landwirtschaftliche Nutzung möglich, sodass ein multifunktionaler Ansatz verfolgt wird, der einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterstützt.

Der Zweck der Änderung liegt darin, die Errichtung der Photovoltaikanlage planungsrechtlich zu ermöglichen und die nationale sowie kommunale Klimaschutzstrategie zu unterstützen. Durch die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung wird die Fläche effizient genutzt und ein Beitrag zu den Klimaschutzziele auf nationaler und kommunaler Ebene geleistet.

Bei der Planung werden die Belange von Natur und Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderung stellt sicher, dass die Agri-Photovoltaikanlage in den bestehenden Regionalen Grünzug integriert wird, ohne dessen Funktion als Landschaftsverbund und Lebensraum für Flora und Fauna zu beeinträchtigen.

2. VERFAHREN

Da die Voraussetzungen des § 35 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig. Voraussetzung für die Errichtung der geplanten Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden vom Gemeinderat am 17.07.2023 gefasst. Aufgrund der Abweichung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans zu den geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dem o. g. Bebauungsplan geändert

Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit benachrichtigt sowie insbesondere auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefördert. Anschließend erfolgt das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

3.1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 5,4 ha. Das Grundstück liegt innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Rettenbach.

3.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

Das Plangebiet liegt westlich der Gemeinde Rettenbach, südlich der Kreisstraße GZ 31, und ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Östlich wird der Bereich durch Gehölz- und Baumstrukturen begrenzt, während südlich und westlich Feldwege die Erschließung sichern.

Der Hirtenbach verläuft südlich unmittelbar am Plangebiet vorbei, bleibt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, sodass keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen. Das Gelände fällt von Norden nach Süden ab und bietet somit günstige topografische Bedingungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage.

Im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich wird der Änderungsbereich von einer 20-kV-Freileitung des LEW-Verteilnetzes gequert, die das Landschaftsbild bereits prägt. Insgesamt zeichnet sich der Standort durch seine gute Erreichbarkeit, die Einbettung in die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandenen natürlichen Strukturen aus.

3.3 Bestandssituation (Topografie, Vegetation, Schutzgebiete)

3.3.1 Topografie

Das Gelände fällt von Norden nach Süden um etwa 24 m ab (500 m ü. NHN im Norden, 476 m ü. NHN im Süden). Dadurch entsteht ein leicht nach Süden geneigter Hang, der sich günstig für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage eignet. Talseitig schließt der Hirtenbach an.

3.3.2 Vegetation

Im Plangebiet befinden sich keine nennenswerten Vegetationsstrukturen. Östlich angrenzend liegt ein Feldgehölz auf Flurstück 309, das nicht beeinträchtigt wird. Entlang des Hirtenbachs befinden sich Gehölz- und Strauchstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs, die erhalten bleiben. Ein Baum am südöstlichen Rand wird zum Erhalt festgesetzt.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt durch die Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage erhalten. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen und der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen sichern zudem die ökologische Durchlässigkeit für Wildtiere.

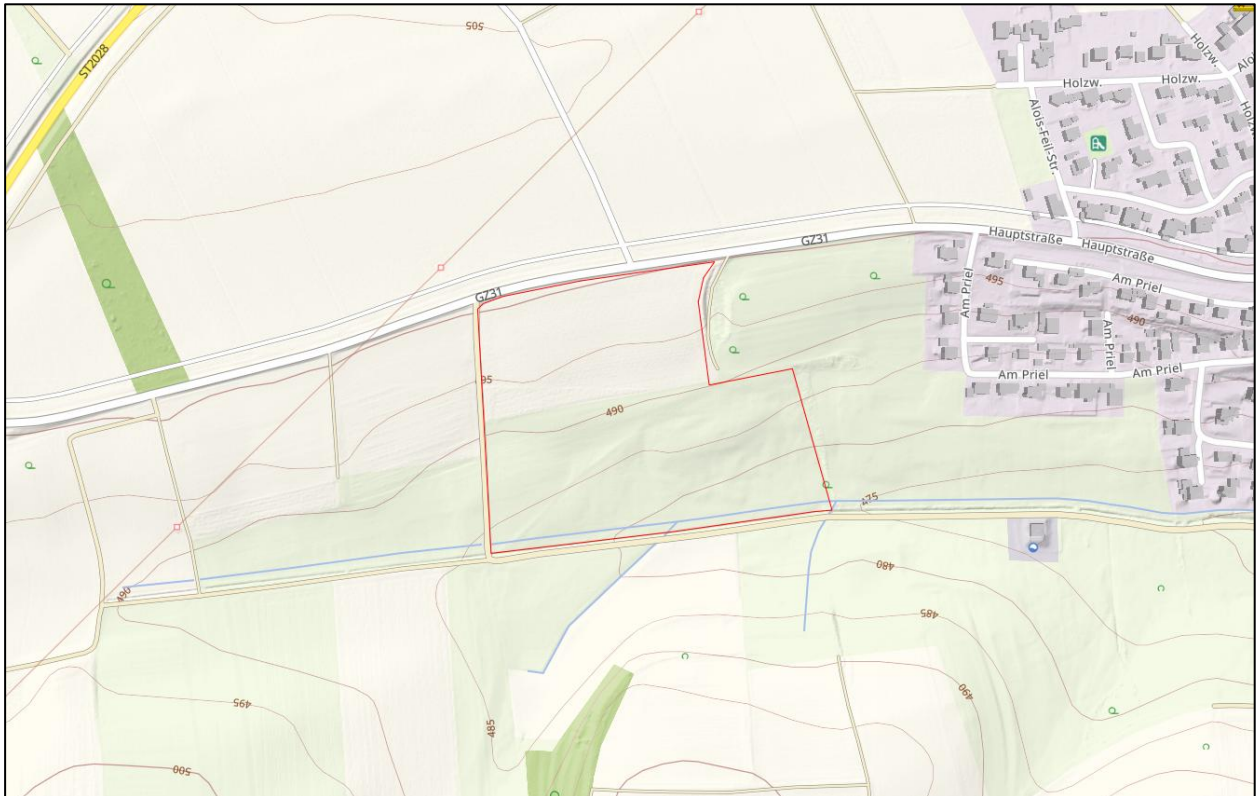


Abbildung 3: Topografische Karte mit Geltungsbereich (rot umrandet), o. M. (© 2026 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

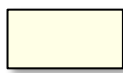
- **Norden:** Kreisstraße GZ 31
- **Osten:** Feldweg, Gehölzstrukturen und landwirtschaftliche Flächen
- **Süden:** Hirtenbach und Feldweg
- **Westen:** Feldweg und angrenzende landwirtschaftliche Flächen

3.4 **Schutzgebiete**

Der Änderungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld liegen keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete gemäß BNatSchG.

Naturräumlich gehört das Gebiet zur Haupteinheit D64 Donau-Iller-Lech-Platten, geprägt von leicht hügeliger Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung und vereinzelt Gehölzen.

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Allgemeiner ländlicher Raum



Verdichtungsraum

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

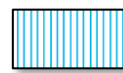


Oberzentrum



Region

Raum mit besonderem Handlungsbedarf



Einzelgemeinden



Kreisregionen



Mittelzentrum

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2023 ist die Gemeinde Rettenbach dem Verdichtungsraum Günzburg - Leipheim zugeordnet. Das geplante Vorhaben bietet sowohl für den Landkreis als auch für die Gemeinde selbst mehrere Chancen.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Burgau und Ichenhausen in südlicher Richtung.

4.1.1 Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Landwirtschaft

- **(G) 5.4.1:** Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- **Zu 5.4.1 (B)** *Punktuelle Eingriffe für Maststandorte von Energieleitungen sowie für die Errichtung von Windenergieanlagen sind angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Energieinfrastruktur und der weiterhin möglichen flächenhaften Nutzung als Landwirtschaftsfläche ebenso wie die Verlegung von Strom-Erdkabeln und die Errichtung von Agri- Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434 mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar.*
- **(G) 6.2.3:** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- **(G) 6.2.3:** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

- **Zu 6.2.3 (B)** Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen

4.1.2 Ziele und Grundsätze zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie Gewinnung von Energie aus Erneuerbare Energien

- **1.3.1 (G):** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].
- **1.3 1 (G):** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.
- **6.1.1 (Z):** Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.
- **6.2.1 (G):** Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]
- **6.2.1 (Z):** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- **6.2.3 (B):** Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

4.1.3 Ziele und Grundsätze in Bezug auf Natur und Landschaft

- **7.1.1 (G):** Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.

4.2 Regionalplan Donau-Iller (RP 15)

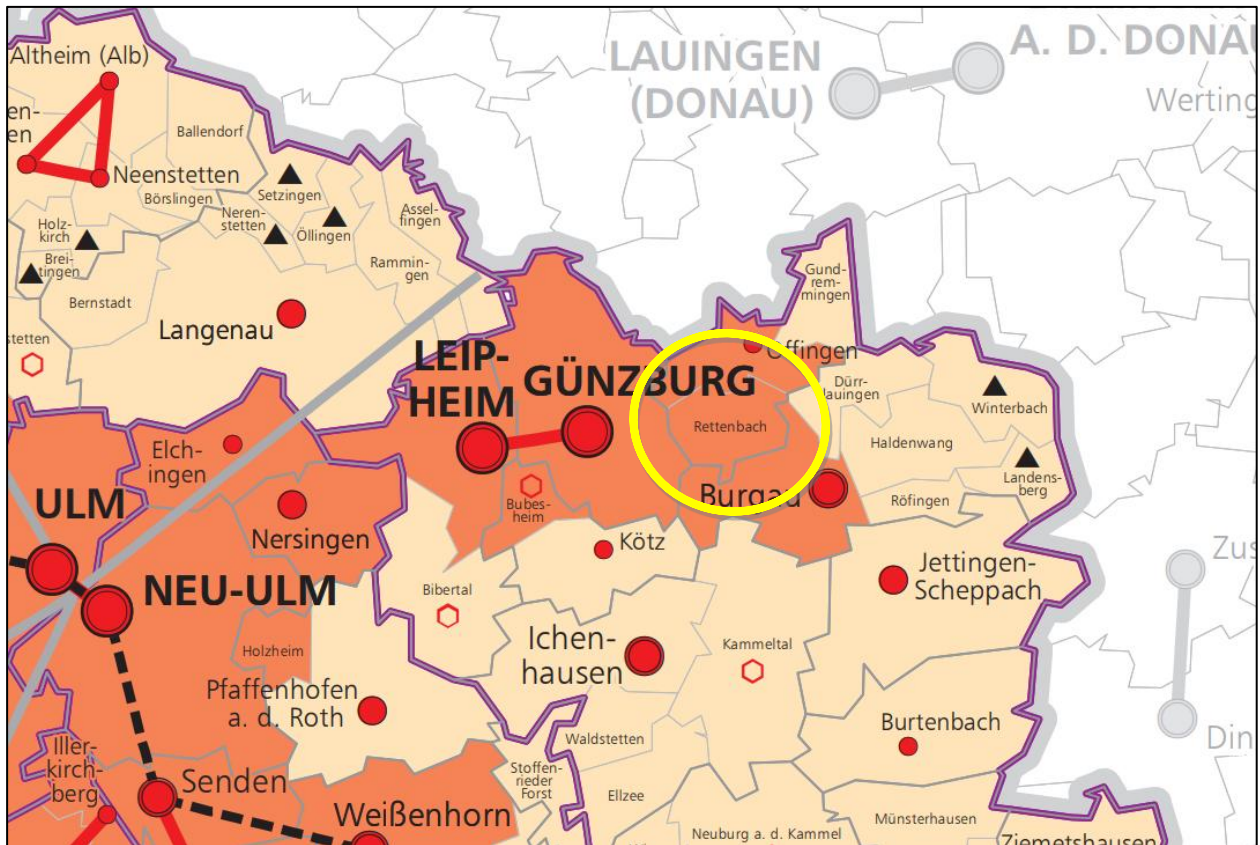


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Donau-Iller (RP 15) – Raumstrukturkarte, Genehmigung: 02.12.2024, o.M.

Zentrale Orte



Oberzentrum



Mittelzentrum



Untzentrum



Mehrfachzentrum

Siedlungswesen



Siedlungsbereich



Gemeinde mit
Eigenentwicklung

Raumkategorie

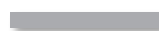


Verdichtungsraum



Ländlicher Raum

Entwicklungssachsen



Überregionale Entwicklungssachse



Regionale Entwicklungssachse

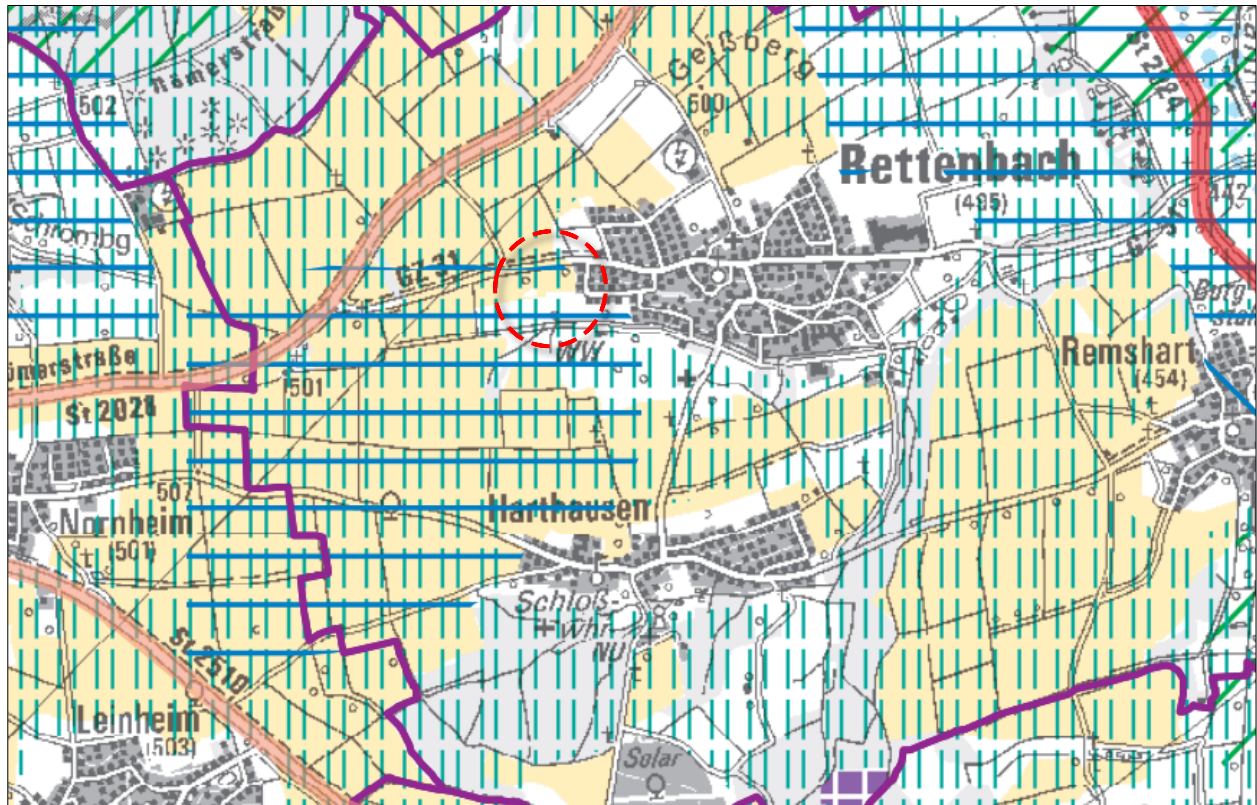
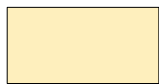


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Donau - Iller (RP 15) – Raumnutzungskarte, Genehmigung: 02.12.2024, o.M.

Land- und Forstwirtschaft



Gebiet für die Landwirtschaft

Regionale Grünzüge



Regionaler Grünzug

Wasservorkommen



Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen

Regionalbedeutungsaues Straßennetz



Großräumiger Verkehr

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie in unmittelbarer Nähe sind im Regionalplan keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der Geltungsbereich liegt einem Gebiet für die Landwirtschaft (VBG) mit Regionalem Grünzug. Im Planungsbereich schließt mit dem Hirtenbach unmittelbar ein Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen an.

4.2.1 Aussagen zu allgemeinen Planungsgrundsätzen und Raumstruktur

- **A I G (1):** Die Region Donau-Iller soll als Verantwortungsgemeinschaft für den gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum über die Landesgrenze hinweg zum Wohle der Bevölkerung weiterentwickelt werden. [...].
- **A I G (7):** Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.

- **A II 1.1 G (1):** Der Verdichtungsraum soll durch Verbesserung der Standortvoraussetzungen für vielseitige, qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze gestärkt und damit zu einem Alternativstandort zu den großen Verdichtungsräumen in Bayern und Baden-Württemberg entwickelt werden.
- **A III 1 G (4):** Im Verdichtungsraum und im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen soll die Siedlungsentwicklung entlang der regionalen Entwicklungsachsen so ausgestaltet werden, dass verkehrliche und infrastrukturelle Überlastungserscheinungen vermieden werden. Hierfür ist eine Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen sowie von Freiflächen unter Berücksichtigung der überörtlichen Raumstrukturen kleinräumig auszugestalten.

4.2.2 Aussagen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

- **B I 1 G (3):** Die weitere Landschaftszerschneidung soll durch die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen minimiert werden. [...]

4.2.3 Aussagen zu Landwirtschaft und Bodenerhaltung

- **B I 2.1 G (1):** Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll [...] der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.
- **B I 2.1 G (2):** Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- **B I 3 G (1):** Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.

4.2.4 Aussagen zu Wasservorkommen und vorbeugendem Hochwasserschutz

- **B I 4 G (1):** Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Ressource zur Versorgung mit Trinkwasser und zum Schutz wasserabhängiger Ökosysteme flächendeckend gesichert werden. Der Zustand des Wassers soll dabei qualitativ und quantitativ erhalten und wo erforderlich verbessert werden.
- **B I 4 G (4):** Zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebots soll bei allen Planungen und Maßnahmen auf eine grundwasserschonende Flächennutzung geachtet werden.

- **B I 4 G (9):** Für alle Oberflächengewässer in der Region soll ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Fachplanungen soll als Entwicklungskorridor ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen eingehalten werden.
- **B I 5 G (1):** Der natürliche Wasserrückhalt und die Speicherfähigkeit für Wasser, als Funktion des Landschaftswasserhaushalts, soll zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Erosionsschutzes gestärkt werden. Hierbei ist insbesondere das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu berücksichtigen. [...]

4.2.5 Aussagen zu Regionale Grünzüge

- **B II 1 Z (3):** Regionale Grünzüge stehen öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden.

4.2.6 Aussagen zu Technischer Infrastruktur

- **B V 2 G (1):** Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.
- **B V 2 G (2):** Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.
- **B V 2 G (3):** Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.
- **B V 2.2 G (2):** Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen.
- **B V 2.6 G (2):** Um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken, sollen Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen genutzt werden. [...].
- **B V 2.6 G (3):** Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen sollen durch den Neu- und Ausbau der Energieversorgungsnetze nicht beeinträchtigt werden. [...].

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die effiziente Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen im Sinne der Agri-Photovoltaik, die sowohl zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion als auch zum Ausbau erneuerbarer Energien beiträgt, den Grundsätzen und Zielvorgaben

des Regionalplans in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans ist nicht erkennbar.

5. UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung.

6. STANDORTWAHL

Die Ausweisung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den Zielen der Bundesregierung und der Landesplanung, die eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien vorsehen. Das Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms (LEP) an Siedlungseinheiten greift bei Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht. Die FNP-Änderung dient daher der planungsrechtlichen Sicherung eines geeigneten Standorts für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage.

Der ausgewählte Standort befindet sich westlich der Gemeinde Rettenbach, etwa 150 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Eine teilweise Sichtbarkeit des Plangebiets aus der Ortschaft ist nicht vollständig auszuschließen; eine direkte Einsehbarkeit und erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der Lage und geplanter Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Fläche liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung, die durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Damit wird ein multifunktionaler Ansatz verfolgt, der den sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterstützt und gleichzeitig die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen ermöglicht.

Die Anlage wird auf einer zusammenhängenden, klar abgegrenzten Fläche errichtet, ohne bestehende Wegebeziehungen oder die Durchlässigkeit des Landschaftsraums zu beeinträchtigen. Topografisch handelt es sich um einen nach Süden geneigten Hang, der optimale Bedingungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie bietet und zugleich die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild unterstützt.

Die Photovoltaikmodule werden in nachgeführten Systemen angeordnet, sodass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen und unter den Modulen weiterhin möglich bleibt. Das Gelände weist ein Nord-Süd-Gefälle von 24 m auf, wodurch die Nutzung von Agri-Photovoltaik besonders effizient ist.

Insgesamt erweist sich der Standort für die planungsrechtliche Sicherung im Flächennutzungsplan als geeignet. Die Flächenverfügbarkeit, die topografischen Bedingungen, die bestehende Nutzung sowie der Schutz bestehender Gehölzstrukturen und der Regionalen Grünzüge sprechen für eine verträgliche Integration. Die verbleibenden Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft sind gering und entsprechen den Ergebnissen des Umweltberichts.

7. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

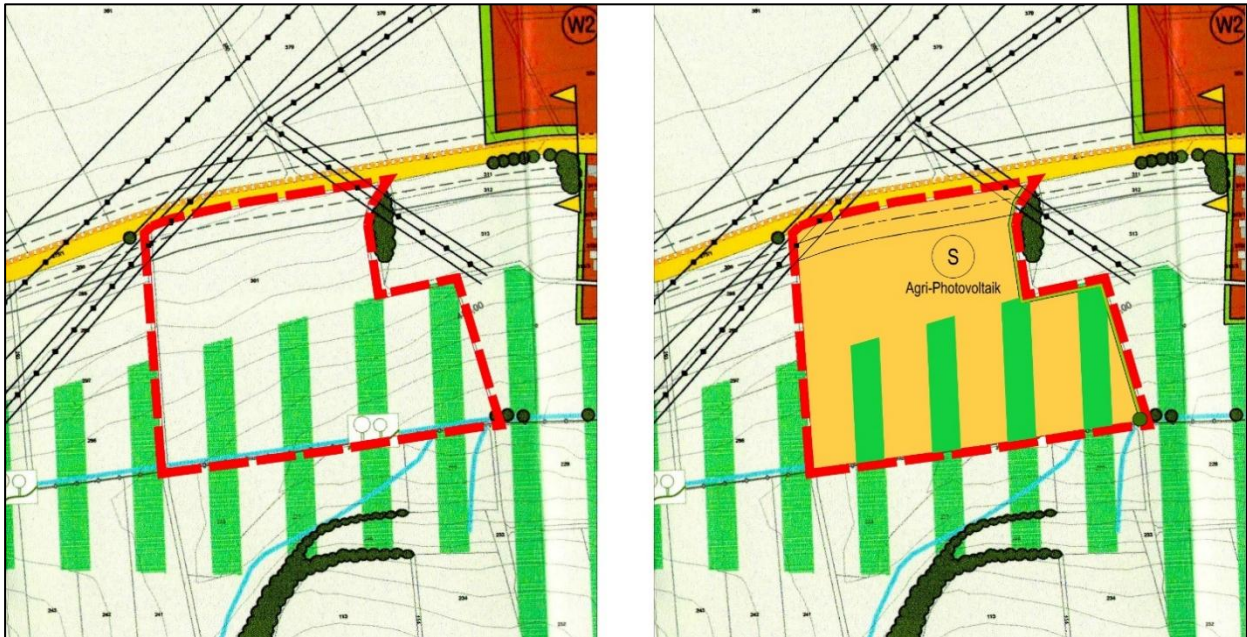


Abbildung 7: Ausschnitt FNP Gemeinde Rettenbach mit Geltungsbereich (rot), (vgl. Planzeichnung Teil A), o. M.

Abbildung 8: Ausschnitt Planzeichnung der 1. FNP - Änderung (vgl. Planzeichnung Teil A), o. M.

Wirksamer Flächennutzungsplan:

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rettenbach (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 02.07.2019) ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist auf dieser Grundlage derzeit planungsrechtlich nicht zulässig.

1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Freiflächen-Photovoltaik – Westlich von Rettenbach“ durchgeführt.

Im Zuge der Änderung wird der Geltungsbereich als Sondergebiet (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ dargestellt. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage geschaffen.

Die im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere die Feldgehölze nordöstlich und südlich des Änderungsbereichs, bleiben erhalten und werden von der Planung nicht berührt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Dessen Funktion wird durch die Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht beeinträchtigt. Durch die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung bleibt der Freiraumcharakter grundsätzlich erhalten. Zudem wird die Anlage durch Eingrünungsmaßnahmen landschaftlich eingebunden und die ökologische Durchlässigkeit gewährleistet.

Somit wird sichergestellt, dass der Regionale Grünzug in seiner Funktion als Landschaftsverbinding sowie als Lebensraum für Flora und Fauna trotz der geplanten Nutzung erhalten bleibt.

8. ARTENSCHUTZ

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im weiteren Planungsprozess insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird geprüft, ob grundsätzliche artenschutzrechtliche Konflikte der geplanten Darstellung entgegenstehen. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist von einer vergleichsweise geringen Habitatqualität im Änderungsbereich auszugehen. Dennoch können insbesondere bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes sowie Gehölzbrüter im angrenzenden Umfeld betroffen sein.

Östlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Feldgehölz als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Dieses liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird durch die Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Zur fachlichen Einschätzung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Insgesamt stehen artenschutzrechtliche Belange der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

C) UMWELTBERICHT

gem. § 2a BauGB

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen und gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten.

1. VORBEMERKUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend den Vorgaben des BauGB kann die Umweltprüfung in einem parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern für das Plangebiet bereits ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt worden ist.

Für das vorliegende Planvorhaben „Sondergebiet Agri-Photovoltaik – Westlich von Rettenbach“ wurde eine Umweltprüfung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt und in einem entsprechenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die detaillierten Ergebnisse und Bewertungen der Umweltauswirkungen sind dort dokumentiert.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine eigene, vertiefte Umweltprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich, da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan kann daher übernommen werden. Nachfolgend wird eine zusammenfassende Darstellung der relevanten Umweltauswirkungen gegeben (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB), um die Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung zu verdeutlichen.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET AGRI-PHOTOVOLTAIK – WESTLICH VON RETTENBACH“

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Agri-Photovoltaik – Westlich von Rettenbach“. Da die Umweltauswirkungen bereits im Rahmen des Bebauungsplans detailliert untersucht wurden, beschränkt sich die Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung auf die Übertragung dieser Erkenntnisse. Für die FNP-Änderung sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltbelange zu erwarten.

Das Plangebiet umfasst ca. 5,4 ha und liegt vollständig in der Gemeinde Rettenbach. Die Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen) und ist durch bestehende Infrastruktur wie eine 20-kV-Freileitung bereits vorbelastet. Die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage auf dieser Fläche entspricht den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Planungen und steht wesentlichen Umweltbelangen nicht entgegen.

Die Agri-Photovoltaikanlage wird auf einer vorbelasteten Fläche errichtet, die nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat. Naturschutzfachlich relevante Biotope oder Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Östlich und südlich angrenzende Feld- und Gehölzstrukturen bleiben unberührt, und die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulen wird weiterhin ermöglicht.

Das Gelände ist nach Süden geneigt, wodurch eine optimale Ausrichtung der Photovoltaikanlage gegeben ist. Das Plangebiet hat als Kaltluftentstehungsgebiet keine Bedeutung für die benachbarte Ortschaft. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden Infrastruktur und der geplanten Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist, wodurch das Vorhaben einen direkten Beitrag zum Klimaschutz leistet. Freiflächenphotovoltaikanlagen stellen durch die CO₂-freie Energiegewinnung einen positiven Beitrag zur Umwelt und zur Erreichung der Klimaschutzziele auf nationaler und kommunaler Ebene dar.

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Ergebnisse der Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Bestandsbewertung	Beeinträchtigung		
		baubedingt	anlage- und betriebsbedingt	Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Im Bereich der Ausweisung des Sondergebietes ausgeräumte und strukturarme Ackerflur; derzeit intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt, nur geringe Bedeutung als Lebensraum</p> <p>Offenlandarten, bodenbrütende Arten möglich; Feldgehölze östlich und südlich als Lebensraum</p> <p>>>> geringe Bedeutung als Lebensraum im Bereich des SO-Gebietes (Ackerflächen)</p>	<p>geringfügige Beeinträchtigung während Bauarbeiten</p> <p>geringe aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen</p>	<p>geringe Auswirkung</p> <p>Erhöhung der Artenvielfalt und des Lebensraumangebots; evtl. Verlust von Nahrungshabitaten für Greifvögel und Bruthabitate von Bodenbrütern.</p> <p>Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.</p> <p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden nicht notwendig.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung zwischen Modulen möglich; Gehölze unberührt</p>	<p>geringe Erheblichkeit</p> <p>tendenziell Aufwertung durch Eingrünung</p>
Boden	<p>Verdichtete Böden durch landwirtschaftliche Bearbeitung; Dünggeeintrag; erhöhte Bodenerosion durch Ackernutzung wahrscheinlich; keine Altlasten bekannt</p> <p>>>> geringe Bedeutung</p>	<p>keine nachhaltigen Beeinträchtigungen</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzung zwischen Modulen möglich</p> <p>Geringfügige Bodenversiegelung (max. 2,5%)</p>	<p>geringe Erheblichkeit</p>
Fläche	<p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche vermutl. für Nahrungsmittelproduktion</p> <p>>>> mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft; geringe Bedeutung als Freifläche; geringe ökologische Bedeutung</p>	<p>keine nachhaltigen Beeinträchtigungen</p>	<p>keine Auswirkung</p> <p>Fläche zur Energieversorgung, landwirtschaftliche Nutzung kann unter den Modulen fortgeführt werden</p>	<p>Geringe Erheblichkeit</p>

Wasser	keine Wasserschutzgebiete; liegt im Wassersensibler Bereich; Hirtenbach südlich des Plangebiets; kein Überschwemmungsgebiet Eventuelle Grundwasserbelastung durch Düngeaustrag. >>> geringe Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	Oberflächenabfluss unverändert, keine Beeinträchtigung	geringe Erheblichkeit Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten im Bereich der Eingrünung
Klima und Luft	Kaltluftentstehungsgebiet Offenland; landwirtschaftlich geprägt >>> aufgrund der Lage und Ausrichtung nur geringe Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen Temporäre Emissionen durch Baumaschinen	geringe mikroklimatische Auswirkungen Positiver Beitrag durch erneuerbare Energieerzeugung	geringe Erheblichkeit positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Erzeugung erneuerbarer Energien
Mensch, Gesundheit, Erholung	geringe Bedeutung als Erholungsfläche. Keiner der angrenzenden Wirtschaftswege werden von der Planung berührt. Wohnbebauung >150 m entfernt	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen Temporäre Baustellenbelastung (Lärm, Verkehr)	geringe Auswirkungen Überstellung durch PV-Module; Aufwertung durch Begrünung Durch die geplante PV-Anlage sind gem. Blindgutachten keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch (Wohnen und Verkehr) zu erwarten.	geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Plangebiet ist von einer ausgeräumten, strukturarmen Acker- und Grünlandflur umgeben. Vorbelastete Fläche durch bestehende Freileitung; >>> Die PV-Anlage hat durch die Vorbelastung geringe bis keine Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen Sichtbarkeit von Baumaschinen während Bau	geringe Auswirkungen Anthropogene Überprägung durch PV-Anlage als bauliche Anlagen; Eingrünungsmaßnahmen mindern Wahrnehmung; Integration in Landschaft gegeben	Keine Erheblichkeit Langfristig Strukturaneicherung
Kultur- und Sachgüter	Keine Bau – und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden; >>> geringe Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen; Beachtung des Art. 8 BayDSchG	keine Auswirkungen	Keine Erheblichkeit

3. STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung regenerativer Energien entspricht den Zielvorgaben der Bundesregierung sowie der Landesplanung, wonach der Ausbau erneuerbarer Energien verstärkt vorangetrieben werden soll. Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (20.07.2022) wurde deren Bedeutung zudem als überragendes öffentliches Interesse hervorgehoben.

Das Anbindegebot gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) findet auf Agri-Photovoltaikanlagen keine unmittelbare Anwendung. Gleichwohl sollen entsprechende Vorhaben bevorzugt auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Alternativflächen zur Ausweisung großflächiger Agri-PV-Anlagen im Gemeindegebiet stehen derzeit nur sehr eingeschränkt bzw. nicht in konfliktarmer Lage zur Verfügung.

Die Bodenwertigkeit der herangezogenen Flächen ist als mittel bis hoch zu bewerten. Durch die Agri-Photovoltaikanlage ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung unter und neben den Modulen vorgesehen, wonach keine landwirtschaftlichen Böden der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden. Die Fläche dient auch zukünftig der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie Energie.

Im Vorfeld der Planung wurde in Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde eine Flächenprüfung im Gemeindegebiet durchgeführt. Dabei wurden insbesondere Schutzgebiete (z. B. FFH- und Naturschutzgebiete) ausgeschlossen sowie geeignete Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Eignung für eine Agri-Photovoltaiknutzung betrachtet. Der gewählte Standort erfüllt dabei wesentliche Kriterien wie die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, das Fehlen von Schutzgebietsausweisungen, eine bestehende technische Vorprägung sowie eine geeignete topografische Lage mit ausreichendem Abstand zu schutzwürdigen Siedlungsbereichen.

Im Zuge der weiteren planerischen Konkretisierung wurde ein ursprünglich vorgesehener Teilbereich (Teilgeltungsbereich 1) aus der Planung herausgenommen, um den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Damit wurden alternative Planungsüberlegungen innerhalb des Verfahrens bereits berücksichtigt und zugunsten der Umweltbelange verworfen.

Die im Umweltbericht dargestellten Auswirkungen würden in vergleichbarer Weise auch an anderen Standorten auftreten, sind am vorliegenden Standort jedoch aufgrund der bestehenden Vorprägungen als vergleichsweise gering einzustufen.

Durch die geplante Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage wird zudem eine Doppelnutzung der Fläche ermöglicht, wodurch der Flächenverbrauch minimiert und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen wird.

Insgesamt stellt der gewählte Standort eine geeignete und verträgliche Lösung dar. Wesentlich günstigere Standortalternativen sind im Gemeindegebiet derzeit nicht erkennbar.